

Hiermit wird Rechtsanwalt Alexander Kagan

Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erbeten!

In Sachen

wegen

Aktenzeichen

## Vollmacht

u. a. mit den Befugnissen gem. §§ 81, 82 ZPO erteilt:

1. zur Prozessführung nach der Zivilprozessordnung;
2. zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie zur Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 640 Abs. 2 ZPO;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf; einschließlich der Befugnis zur Erledigung des Rechtsstreits oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vertrag i. S. v. Nr. 1000 Abs. 1 RVG-VV; die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Hinterlegungsverfahren und umfasst allgemein die Befugnis zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie eines Bevollmächtigten für höhere Instanzen, zur Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art, zur Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen, zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden.

### Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO

Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber darüber belehrt, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen ist\*. Davon ausgenommen sind die Verfahren in Straf- und Busgeldsachen, sowie die sozialgerichtliche Streitigkeiten. (\* falls nicht zutreffend, bitte streichen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber